KINDERSCHUTZKONZEPT

Kindergarten Latz

Abbildung 1

1. EINLEITUNG 4

1.1. Über Uns 4

1.2. Warum ein Kinderschutzkonzept 5

1.3. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes 5

2. Risikoanalyse 10

2.1. Risikoanalyse Krippe & Kindergarten 10

2.2. Grenzverletzungen und Gewalt: 11

2.3. Gewaltformen: 12

2.4. Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen 12

3. Präventionsmaßnahmen 14

3.1. Personalvoraussetzungen 14

3.2. Haltung 15

3.3. Verhaltenskodex 15

3.4. Beschwerdemanagement 18

3.5. Präventionsangebote für Kinder 19

4. Maßnahmen im Verdachtsfall 22

4.1. Ein Interventionsplan legt fest: 22

4.2. Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende 24

4.3. Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern 25

4.4. Gewalt und Vernachlässigung von außen 28

5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring 33

5.1. Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden 33

6. Anlaufstellen 34

7. Quellenangaben und Anhang 35

1. EINLEITUNG

1.1. Über Uns

In unserem eingruppigen Kindergarten steht das Wohl der Kinder an erster Stelle.

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass die Kinder, die uns anvertraut werden, gerne zu uns in den Kindergarten kommen.

Sie sollen die Sicherheit haben, dass sie mit ihren Ängsten, Nöten, Anliegen und Interessen ernst genommen werden.

Sie sollen bei uns Geborgenheit erfahren, sich wohl fühlen, Spaß haben, Freunde finden und viel Neues auf spielerische Art erwerben.

Grundvoraussetzung dafür ist das Schaffen einer Vertrauensbeziehung, welches durch Anerkennung, Bestätigung, Lob und Liebe unterstützt wird.

Durch Partizipation erleben Kinder Wertschätzung und gewinnen an Selbstvertrauen.

Sie sollen hier noch Kind sein dürfen, weder ein Gefühl der Unter- noch der Überforderung haben, Raum und Zeit erfahren, um sich individuell zu entwickeln und ein wertschätzendes Miteinander erleben.

Kinder begreifen und bewerten sich selbst nicht als Lernende.

Kinder sind Schaffende und Tuende und sind als solche mit Körper, Geist und Seele in das verwickelt, was sie gerade tun.

Ein harmonisches Entfalten von Kindern ist ein natürlicher und darum langsamer Prozess.

Unsere Aufgabe ist es, die rechten Bedingungen dafür zu schaffen, aber nicht den Prozess zu beschleunigen und durch unsere Ungeduld zu stören!

Um individuelle Angebotsplanungen für die individuellen Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der Kinder zu erstellen, sind gezielte Einzelbeobachtungen im gesamten Tagesgeschehen und ein anschließender intensiver Austausch im Team ausschlaggebend.

Um den Kindern Sicherheit zu bieten und sich im Kindergartenalltag zurecht zu finden, hilft ein strukturierter Tagesablauf, Regeln und Rituale.

Die Kinder sollen bei uns selbstständige Entscheidungen treffen können, jedoch auch ab und an gezielt an die Hand genommen werden.

Kinderrechte sollen den Kindern ermöglichen, sich und ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, vor Diskriminierung geschützt zu werden und ihre Meinung zu äußern.
Die Rechte der Kinder und Kinderschutz sind ein wichtiger Bestandteil in unserer pädagogischen Arbeit.

Mit unserem Kinderschutzkonzept stellen wir uns als elementarpädagogische Einrichtung gegen jegliche Form von Vernachlässigung, Verwahrlosung und Gewalt gegen der uns anvertrauten Kinder. Das Konzept wird in der Praxis erprobt, stetig evaluiert und ergänzt.

1.2. Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln. Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung für ihre spezifischen Anforderungen einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6) Mit dem Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).
Die Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg gilt für uns al wichtige Handlungsempfehlung und sehr gutes Nachschlagwerk.
Hier ist bereits ein Leitfaden für Kinderschutz für vorschulische Bildungseinrichtungen, Information und Vorgehen in der Praxis bestens und praxisorientiert ausgearbeitet.

1.3. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vor-arlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Am Beginn des Kindergartenjahres werden Gruppenregeln gemeinsam mit den Kindern definiert und sind bebildert ersichtlich.

Gegebenenfalls können diese gemeinsam-mit Einbezug der Kinder, deren Erziehungsberechtigte und MitarbeiterInnen erweitert und ergänzt werden.

Anliegen der Kinder, Erziehungsberechtigten und Mitarbeiterinnen werden gehört, respektiert und ernst genommen.

Im Vorraum hängt ein Plakat mit Kinderrechten.

Des Weiteren setzen wir auf Arbeitsmaterial das Basiswissen, Bildkarten, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit enthält.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag" - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)Delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

1.Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht

Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen

Einrichtungen zur psychosozialen Beratung

Privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Kranken- und Kuranstalten

Einrichtungen der Hauskrankenpflege

2.Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

3. …

4. Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

5. Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375)

2. Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung sollen, die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag." (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

2.1. Risikoanalyse Krippe & Kindergarten

Anwendungshinweis

Die Risikoanalyse ist eines der „Herzstücke" eines Kinderschutzkonzeptes. Der Prozess Risikoanalyse dient auch dazu, eine Kultur in Ihrer Einrichtung zu etablieren, die von Offenheit, Wertschätzung für Kinder und deren Bezugspersonen sowie innerhalb des Teams prägt. Sie ist sozusagen auch der Ausgangspunkt für eine positive Fehler- und Teamkultur. Wenn Sie die Risiken in Ihrer Einrichtung bewusst sind, können Sie darauf aufbauend präventive Strategien zu deren Minimierung entwickeln sowie auch maßgeschneiderte Interventions-Abläufe entwickeln für den Fall einer Grenzüberschreitung oder eines Übergriffs, der sowohl von intern wie auch von extern ausgehen kann.[1]

Sie sollte in jedem Fall partizipativ, d.h. unter Beteiligung aller Mitarbeitenden der Einrichtung (auch nicht-pädagogische sind einzubeziehen) sowie auch der Kinder (und ggf. der Eltern) durchgeführt werden. Sie dient dazu, dass ein Rahmen geschaffen wird, innerhalb dessen die Leitung sowie die Mitarbeitenden gemeinsam den Arbeitsalltag sowie -situationen und deren Rahmenbedingungen (z. B. baulich, Vorgaben, Strukturen in der Einrichtung) kritisch zu beleuchten und die Herausforderungen bzw. Risiken, die sich daraus ergeben, bewusst zu machen. Ihr

Kinderschutzkonzept und Ihre Maßnahmen zur Umsetzung desselben, sollen dazu dienen, die erkannten Risiken zu minimieren.

Die Einbeziehung von Kindern ist unbedingt notwendig.

Ebenso ist die Beteiligung der Eltern an diesem Prozess ratsam. Sie kommunizieren damit auch indirekt den Eltern oder sonstigen Obsorge Personen gegenüber, dass Ihre Einrichtung das Möglichste tut, um das Wohlergehen der Ihnen anvertrauten Kinder sicher zu stellen.

1 ***Intern*** heißt, jemand aus der Einrichtung ist für die Grenzverletzung/den Übergriff verantwortlich; oder es gibt Übergriffe von Kindern untereinander.

Extern bedeutet, die Bedrohung für ein Kind geht von außerhalb aus – z. B. vom Elternhaus oder sonstigen Bezugspersonen; das Kind vertraut sich Ihnen an, macht Andeutungen, zeigt auffälliges Verhalten oder Sie erfahren durch andere Quellen, dass ein Kind zu Hause in Gefahr sein könnte.

2.2. Grenzverletzungen und Gewalt:

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essenzieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln" (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:

die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;

die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;

der nötige respektvolle Umgang fehlt;

die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).

Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.3. Gewaltformen:

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);s

Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch" gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);

Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);

Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

2.4. Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Klare Beweise für eine Kindeswohlgefährdung sind selten sichtbar.

Um uns ein möglichst umfassendes Bild zu machen und alle Meinungen miteinzubeziehen, legen wir besonderen Wert darauf, zu den von den Kindern geäußerten Punkten, die eigene Wahrnehmung zu erfassen und im Team transparent zu besprechen.
Wir sind uns den Risikofaktoren in unserer täglichen Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern bewusst.
Unsere Aufmerksamkeit richtet sich auf das Erkenne, Minimieren und die Prävention von Risikofaktoren.

Einrichtungsstruktur:

Räumlichkeiten, Personal, Verantwortungsbereiche, Handlungskompetenzen

Familienstruktur:

Herausfordernde familiäre Situationen, Trennung, Scheidung, Alleinerziehend, Verlust, Krankheit, Sucht, Überforderung, wirtschaftliche Verhältnisse

Durch wertschätzende, ehrliche, einfühlsame Zusammenarbeit im Team und mit den Erziehungsberechtigten, versuchen wir mögliche Risikofaktoren wahrzunehmen, zu sehen, feinfühlig zu sein und angemessen darauf zu reagieren.
Das 4-Augen-Prinzip im Team ist selbstverständlich.

3. Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maß-nahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.

Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

3.1. Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinander-setzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Ein-satz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

3.2. Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essenziell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

Die Achtung des Kindes als individuelles Subjekt, mit all seinen Begabungen, Gefühlen, Fähigkeiten und seinem Temperament ist der Ausgangspunkt unserer pädagogischen Arbeit.

Jedes Kind wird als individuelle Persönlichkeit, mit unterschiedlichen Bedürfnissen wahr- und angenommen.

Eine positive Haltung jedem Kind gegenüber ist für uns selbstverständlich.

Wir begleiten, unterstützen und fördern die Kinder auf ihrem Weg zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen starken Persönlichkeit, indem wir ihnen die Möglichkeit bieten, selbst Erfahrungen zu machen und eigenständige Lösungen zu finden.

Um sie in ihrem Wesen, ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabung zu stärken, ist es wichtig, dass wir als Pädagogen unsere Einstellung zu ihrem Handeln und Tun stetig reflektieren und hinterfragen. Unsere Aufgabe ist es, die Interessen, Neigungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erkennen, zu entwickeln und Vorhandenes auszubauen, indem wir das Angebot an die Bedürfnisse der Kinder pädagogisch und organisatorisch ausrichten.

3.3. Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Um-gang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f).

Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

Detaillierte Abläufe im Kindergartenalltag werden in unserem Konzept für alle MitarbeiterInnen und PraktikantInnen klar beschrieben und angeführt. Wir arbeiten danach und ziehen alle an einem Strang!

Wichtig in unserem alltäglichen Miteinander

Beobachtung, Reflexion, schriftliche Vorbereitung und Dokumentation

Wertschätzung gegenüber den Kindern, Eltern und anderen Betreuungspersonen

Wir pflegen einen wertschätzenden, ehrlichen und respektvollen Umgang miteinander.

Wir begegnen jedem Kind mit einem positiven Blick, wertfrei und auf Augenhöhe.

Wir sind höflich, freundlich und empathisch.

Wir sind offen, ehrlich, herzlich, feinfühlig, aufmerksam und hören hin.

Wir vermitteln Sicherheit und sind Fürsprecher der Kinder.

Wir sehen die Kinder, versuchen Gefühle zu erkennen und diese zu respektieren.

Wir interessieren uns für das Tun der Kinder, nehmen ihre Bedürfnisse wahr und reagieren darauf.

Wir nehmen uns, wenn nötig zurück – sogenannte professionelle Distanz.

Wir dokumentieren den Alltag der Kinder, um ihre individuellen Potentiale zu erkennen.

Wir schätzen die Visualisierung als unterstützendes Instrument.

Wir beobachten die Kinder, um pädagogische Angebote zu gestalten.

Wir bereiten die Umgebung vor.

Wir holen die Kinder dort ab, wo sie in ihrer Entwicklung stehen.

Wir pflegen eine gewaltfreie Kommunikation, begegnen Konflikten offen und begleiten wertefrei.

Wir fragen die Kinder in bestimmten Situationen und akzeptieren ihre Entscheidung.

Wir akzeptieren ein NEIN und fördern Resilienz.

Wir stärken die Kinder ihre Emotionen zu erkennen, diese zuzulassen, sie zu zeigen und begleiten sie in der Regulation.

Wir sind Entwicklungsbegleiter und fördern soziales Lernen der Kinder untereinander.

Wir unterstützen die Kinder, Regeln zu akzeptieren und einzuhalten.

Wir sind konsequent, gewissenhaft und verlässlich.

Wir sind Fürsprecher und bestärken die Kinder.

Wir reflektieren unser Handeln, damit wir uns weiterentwickeln können.

Wir agieren als Begleiter, Unterstützer und Helfer.

Wir sind Vorbilder, Spiegeln und leben vor.

ZEIG MIR WIE ES GEHT.

TU ES NICHT FÜR MICH.

ICH KANN UND WILL ES ALLEIN MACHEN.

HAB GEDULD, MEINE WEGE ZU BEGREIFEN.

SIE SIND VIELLEICHT LÄNGER.

VIELLEICHT BRAUCHE ICH MEHR ZEIT, WEIL ICH MEHRERE VERSUCHE MACHEN WILL.

MUTE MIR AUCH FEHLER ZU, DENN AUS IHNEN KANN ICH LERNEN

Maria Montessori

Unakzeptable Verhaltensweisen in unserem alltäglichen Miteinander

Verletzung der Aufsichtspflicht/Vernachlässigung, Unterlassung, absichtliches Vergessen, …

Verletzung der Privatsphäre

Verletzung der Intimsphäre

Verbale Gewalt/ Abwertende Kommunikation, Beleidigung, Erniedrigung, Auslachen, …

Psychische Grenzüberschreitung/Bloßstellung, Ignorieren, Beschämung, Bestrafung, Ausgrenzung, …

Körperliche Grenzüberschreitung/ Grobe Gesten, Zerren, Reißen, Schubsen, Ziehen, Festhalten, …

Mit diesen Leitsätzen verbinden wir die Prinzipien für Bildungsprozesse in Bildungseinrichtungen aus der Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg.

Unsere tägliche Arbeit orientiert sich am Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan für elementare Einrichtungen in Österreich.

Zudem gilt der Leitfaden:" Werte leben Werte bilden" des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Basis für die Gestaltung unseres pädagogischen Alltags. Nachzulesen ist dies unter folgendem Link:
https://www.bmbwf.gv.at/Themen/ep/v_15a/paed_grundlagendok.html

Werte leben Werte bilden
Werte entstehen in der Begegnung mit Menschen und zeigen sich in der Bewusstseinsbildung, der Haltung in der Einrichtung und dem täglichem miteinander.
Partizipation, Achtung, Respekt, Gleichwertigkeit, Toleranz, Offenheit, Verantwortung für sich, für andere und für die Natur,
Selbstbestimmung, Autonomie, Freiheit, Gemeinschaft, Freundschaft, Frieden, wertvolle Regeln, Wertschätzung bei Bildungspartnerschaften und im Team, aber vor allem Empathie sind Teile unseres Werteverständnisses.
Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sind für uns selbstverständlich.
https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/Werteleben_Wertebilden_OEIF.pdf

Alle Teammitglieder sind für unterschiedliche Aufgaben verantwortlich und bringen sich entsprechend ihrer Stärken und Interessen ein. Dadurch ergibt sich ein vielschichtiges Team, dass den ebenso vielschichten Betreuungsalltag mitgestalten und bereichert.

3.4. Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)
Transparenz und Empowerment sind uns hierbei sehr wichtig!

Kinder-Ebene

Einzel-Gespräche

Diskussionsrunden, Mitbestimmung kleiner Entscheidungen im Sinne der Partizipation

Erziehungsberechtigten-Ebene

Persönlicher Kontakt bei täglichen Übergabesituationen, Persönliche Gespräche nach Terminvereinbarung, Eltern-Kennenlerngespräch, Aufnahmegespräch

Kennenlernabend, Elternabend, Infoveranstaltungen

Telefonate, E-Mail und KIDS-FOX

Gemeinde als Träger, OK. Zusammen leben/ Übersetzung bei nicht deutscher Sprache

Mitarbeiter-Ebene

Persönliche Gespräche, Mitarbeitergespräche, Teamsitzungen, Telefonate, E-Mail, Gemeinde als Träger

3.5. Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und Wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Zur Auseinandersetzung mit der Thematik der Sexualpädagogik steht ein Tutorial der Plattform Kinderschutzkonzepte zur Verfügung:
https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-sexualpaedagogik/

Zum Thema Kinderschutz wurden im Kindergartenjahr 2023/24 mehrteilige interne Fortbildungen für alle KIBE-MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Nenzing verpflichtend durchgeführt.
Zum Thema Sexualpädagogik werden einige Fortbildungen über das Land angeboten.
Auch dieses Thema findet in unserer pädagogischen Arbeit Platz.
Fort- und Weiterbildungen sind uns in unserem Team sehr wichtig.
Informations- und Arbeitsmaterialien für MitarbeiterInnen werden zur Verfügung gestellt und im Team reflektiert.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:
Die Kinder entscheiden mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird.
Die Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein.
Die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt.
Die Kinder können in ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände verdeutlichen.
Die Kinder übernehmen Verantwortung, z.B. eigenständig den Jausen Tisch decken u.a. **Die Kinder** werden unterstütz- auch einmal NEIN zu sagen - durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen.
Die Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir*.
Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen allein zu bewältigen.

Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert - auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden.

Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll.

Durch die Umsetzung der Grundlagendokumente stärken wir die Kinder in ihrer Resilienz, in ihrer Partizipationsfähigkeit, in ihrer Selbstwahrnehmung und in ihrem Selbstbewusstsein. Wie zum Beispiel: „Für sich und andere einzustehen und seine eigene Meinung zu vertreten."

Zur Sicherheit der körperlichen Unversehrtheit /Unfallverhütung, werden Gebäude und Spielplätze regelmäßig durch die Gebäudeverwaltung und/oder den TÜV kontrolliert. Mängel an Spielgeräten, Möbeln oder dem Gebäude, werden umgehend an die zuständige Abteilung der Gemeinde Nenzing weitergeleitet.

Durch die gesetzliche Aufsichtspflicht werden ins Besondere Kontakte mit externen Personen stets von Fachpersonal begleitet und somit die Sicherheit der Kinder gewahrt.

4. Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

4.1. Ein Interventionsplan legt fest:

was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist **w**elche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden

welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind

wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind,

aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird

Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Kinderservice Sicherheit.

Ziel eines Interventionsplans ist

eine rasche Klärung eines Verdachts,

eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,

der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie

eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.

Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutz-konzept, o.J.).

Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

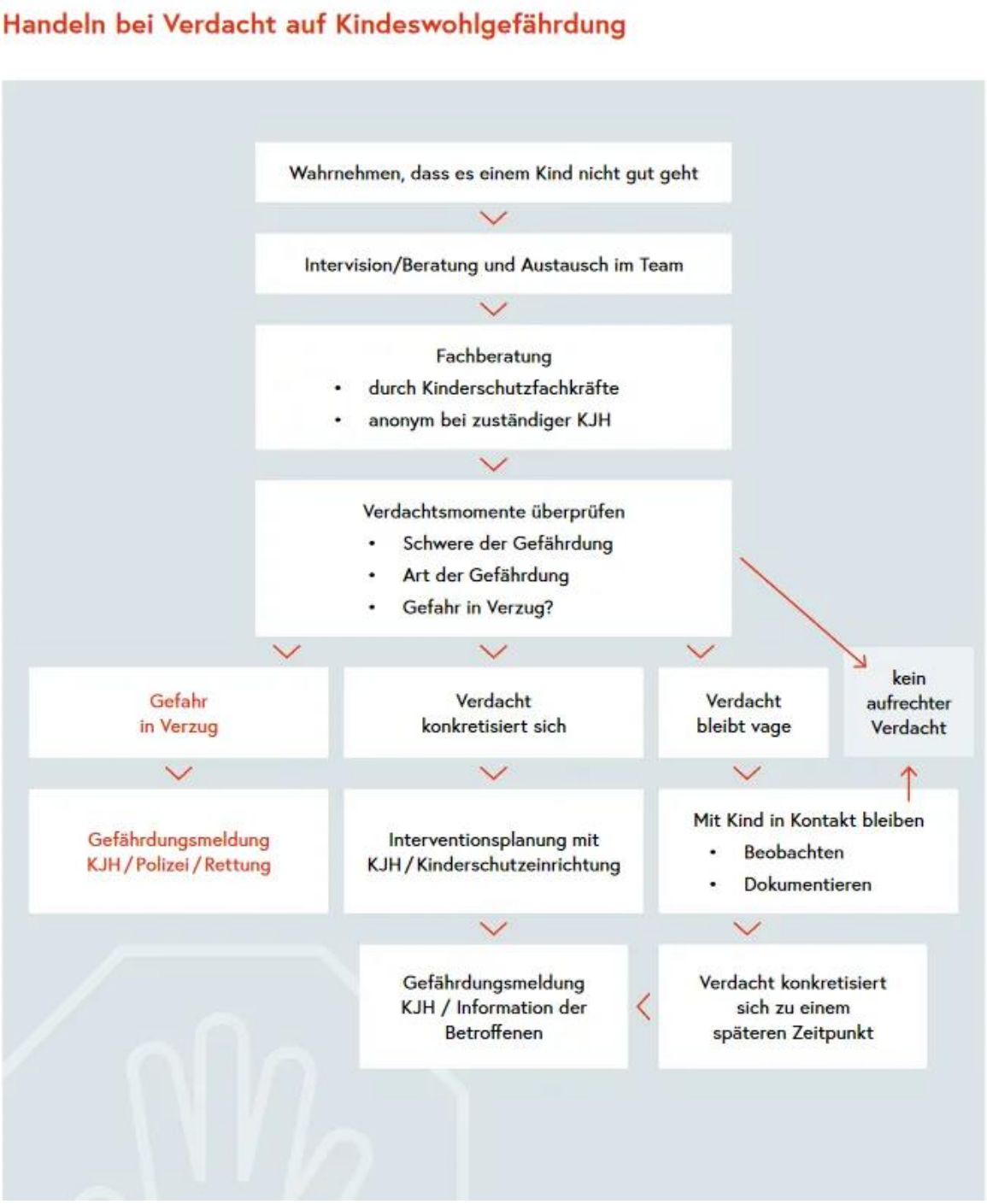

4.2. Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen: Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen" und „Banalisieren" sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).
Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte

Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und MitarbeiterInnen-Fürsorge)
Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtig ist
Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen /bei Bedarf als letztes Mittel
(Maywald, 2022, S. 67).

Um in unserem täglichen Miteinander, unsere pädagogische Qualität weiterzuentwickeln, ist Selbstreflexion und Feedback von Teammitgliedern sehr wichtig, dabei legen wir großen Wert auf Lösungsorientierte Kommunikation.
Voraussetzung dafür ist eine wertschätzende Teamkultur, aber auch Kritikfähigkeit.
Wir reflektieren jeden Tagesablauf, um eventuell beobachtete unangemessene Verhaltensweisen und Handlungen anzusprechen und bewusst zu machen.
Die Leitung nimmt Probleme ernst und handelt umgehend.

4.3. Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.
Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden *werden* (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Aus unserer Konzeption

Die Kinderrechte müssen nicht erst erworben und verdient werden, sie sind Ausdruck der Würde und stehen jedem Kind zu.
Kinder sollen überall auf der Welt in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden aufwachsen können, ganz egal woher sie stammen und wo sie leben.
Kinder sind Erwachsenen gleichgestellt, da sie Menschen mit Recht auf Leben und Würde sind.
Jedoch mit wichtigen Unterschieden: Erwachsene haben gegenüber Kindern einen Erfahrungsvorsprung, der es ihnen ermöglicht SCHÜTZENDE für ihre Kinder zu sein.

Kinder hingegen sammeln Erfahrung. Sie sind keine kleinen Erwachsenen, sondern benötigen für ein gutes Aufwachsen achtsame Begleitung, Unterstützung, Fürsorge und Schutz.

KINDER SOLLEN SELBSTSTÄNDIGE ENTSCHEIDUNGEN TREFFEN KÖNNEN,
JEDOCH AUCH AB UND AN GEZIELT AN DIE HAND GENOMMEN WERDEN!

Die Rechte der Kinder und Kinderschutz sind ein wichtiger Bestandteil in unserer pädagogischen Arbeit.
Die psychische und physische Gesundheit der Kinder muss gewährleistet sein.
Kinderrechte sollen den Kindern im Kindergarten ermöglichen, sich und ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, vor Diskriminierung geschützt zu werden und ihre Meinung zu äußern.

Die Kinderrechte haben ihren festen Platz in unserem Kindergartenalltag und sind Teil des präventiven Kinderschutzes.
Vor allem braucht der Kinderschutz Fachkräfte, die auch im fordernden Alltag einen aufmerksamen Blick für die Kinder bewahren.
Dies Beinhaltet sowohl Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern als auch Gewalt zwischen Kindern.
Unsere Pflicht ist es, nicht nur Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte zu übernehmen, sondern die Kinder auch über ihre Rechte zu informieren.
Ebenso sind wir verpflichtet bei Kindeswohlgefährdung, umgehend Meldung zu erstatten!
Unsere Kinder sind in ihrer Umwelt aktiv und gestalten den Kindergartenalltag mit,
somit sind die Kinderrechte ein selbstverständlicher Teil in unserem demokratischen Kindergartengeschehen.
Durch das Vorleben und Pflegen eines achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Umganges miteinander, werden den Kindern grundlegende Werte spielerisch vermittelt.
Konflikte werden friedlich gelöst und somit Sozialkompetenz sowie Partizipation gefördert.

Wir sind höflich und freundlich.
Wir begrüßen einander und verabschieden uns.

Wir fragen und nehmen nicht einfach.

Wir teilen miteinander.

Wir sagen bitte und danke.

Wir haben Zeit und sind geduldig.

Wir hören einander zu.

Wir nehmen uns, unsere Anliegen und Bedenken ernst.

Wir helfen und unterstützen einander. Wir trösten einander.

Wir kümmern uns umeinander.

Wir nehmen Rücksicht.

Wir sprechen miteinander.

Wir sind ehrlich zueinander.

Wir machen Komplimente und sagen einander, was wir gut finden.

Kinder suchen nicht nach Lob, sie wollen gesehen und anerkannt werden! Jesper Juul

Wir respektieren einander.

Wir lösen Konflikte mit Worten und nicht mit Gewalt.

Wir sagen STOPP mit Hilfe von Handzeichen, das mag ich nicht, das möchte ich nicht, das ist mir unangenehm, das macht mich traurig, das verletzt mich.

Wir zeigen höflich unsere Grenzen auf.

Wir erklären einander höflich, warum wir etwas nicht möchten.

Wir achten einander und respektieren die individuellen Grenzen eines jeden.

Wenn wir den anderen unabsichtlich verletzt haben, oder jemand ist durch unser Verhalten traurig, entschuldigen wir uns, aus tiefstem Inneren und nicht durch ein aufgezwungenes:

DU ENTSCHULDIGST DICH JETZT!

Für ein gelingendes, friedliches, harmonisches, unfallfreies Miteinander, sind nicht nur Höflichkeit und Freundlichkeit wichtig, sondern auch Regeln und Grenzen, die sowohl den

Kindern, deren Eltern und dem gesamten Kindergartenpersonal bekannt sind und auch von allen Beteiligten eingehalten und mitgetragen werden, von enormer Wichtigkeit!

Unsere Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung von Kindern untereinander

Wenn der Verdacht vorliegt, dass der Schutz eines Kindes verletzt wurde,

gehen wir feinfühlig und bedacht vor und bewahren Ruhe

Die Bedürfnisse und das Kindeswohl stehen immer im Zentrum der Intervention.

Die Bezugs-MitarbeiterIn wird hinzugezogen.

Beobachtung und Dokumentation werden reflektiert/ Einschätzung der Gefahr.

Eventuelles Hinzuziehen von Fachpersonal.

Transparentes Vorgehen gegenüber dem Kind und Gesprächsführung

Siehe 4.3/ Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern, bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung

Keine eigenen Ermittlungen und Befragungen des Kindes zum Tathergang

Die Erziehungsberechtigten werden informiert.

4.4. Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Des

halb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Ver-dacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wpcontent/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Die Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft – Kinder - und Jugendhilfe wird von der Kindergartenleitung erstattet. Zusätzlich gibt es ein Krisenteam in der Einrichtung, dass den jeweiligen Verdachtsfall evaluiert und mit Hilfe des Krisenplanes die weiteren Vorgehensweisen entscheidet.

Zur täglichen Beobachtung werden im Verdachtsfall spezielle Beobachtungsinstrumente verwendet, die im Team bekannt sind.

Ein Beobachtungsformular in denen die Beobachtungen festgehalten werden können.

Ein Mitteilungsformular, für die Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe Vorarlberg.

Links, Adressen und Telefonnummern zu zuständigen Behörden und Einrichtungen für Informationen und Hilfestellung.

Generell gilt im Verdachtsfall:

Im Team die Sorgen und Beobachtungen zu besprechen.

Eine zweite Person mit der Beobachtung zu beauftragen.

Leitung und Leitungsstellvertreterin informieren.

Beobachtungshilfe im Verdachtsfall ausfüllen.

Ein Gespräch mit den Eltern führen.

Meldung an die BH /KoordinatorInnen informieren.

Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen **n**achfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde

dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird

die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen

respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will

dem Kind Unterstützung anbieten

dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis" für sich zu behalten)

das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen" (Maywald, 2022, S. 43).

ANMERKUNG: Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe, da eindeutige unmissverständliche Belege sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich möglichst umfassende Bilder zu machen. *Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen" (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).*

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

Entscheidungen werden nicht allein getroffen

Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt

der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontra-produktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

Teilnehmende: Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter nach Zustimmung sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).

Einladung: Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.

Zeit und Ort: Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte in Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein. **B**egrüßung und Eröffnung: Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im

Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen" (Maywald, 2022, S. 44).

Verlauf des Gesprächs: Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.

Sichtweise der Eltern: Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weiter Punkte, die den Eltern Sorge bereiten. **Z**wischenbilanz: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen? **E**inschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft: Wenn die Anhalts-punkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet wer-den. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mit-arbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.

Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff). 25

5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachts-fälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

5.1. Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden

Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern
zwischen Beobachtung und Interpretation trennen
genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist
beteiligte Personen
wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
gibt es bedeutsame Informationen?
jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.
(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)
Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.
Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

Damit Beobachtetes zeitnah dokumentiert wird, haben alle MitarbeiterInnen anhand eines Dokumentationsrasters, jederzeit die Möglichkeit, Beobachtungen unmittelbar schriftlich zu dokumentieren. Wir orientieren uns zur Durchführung einer Evaluierung an Leila des Landes Vorarlberg, Leitfaden Konzeption/Kinderschutz, Kapitel 4
Um unser Kinderschutzkonzept auf dem aktuellen Stand zu halten, wird regelmäßig und partizipativ evaluiert und analysiert.

6. Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at

BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at

BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at

BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die **P**olizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagigik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialer Herausforderung, die nicht die Bildungs- und Betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; *unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at*

Frühe Hilfen/Netzwerk Familie- Telefon 72/200262 - info@netzwerk-familie.at

www.netzwerk-familie**.at**

7. Quellenangaben und Anhang

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexions-fragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023,
https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-fallmanagement/
https://www.kinderbetreuung-vorarlberg.at/kontakt/

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023
https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf
UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder

Unser Kinderschutzkonzept wurde anhand der Vorgaben vom Amt der Vorarlberger Landesregierung - Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft, Fachbereich Elementarpädagogik, Römerstraße 15, 6901 Bregenz erstellt.